



# Rohstoff

Datum: 07.09.2011

---

## Botschaft zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

### Ausgangslage

Mit der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) auf den 1. Januar 2006 wurde das schweizerische Aufsichtsrecht im Versicherungsbereich grundlegend umgestaltet. Obwohl gleichzeitig in einer Teilrevision des VVG einige wichtige und dringende Anliegen des privaten Versicherungsvertragsrechts umgesetzt wurden, haben Politik und Öffentlichkeit in den vergangenen Jahren weiter auf eine umfassende Revision des veralteten VVG gedrängt. Die hier präsentierte Vorlage trägt diesen Anliegen Rechnung. Sie beseitigt festgestellte Mängel und führt zu einer zeitgemässen Ausgestaltung des privaten Versicherungsrechts.

### Grundzüge der Vorlage

### Gesetzesaufbau

Das Gesetz gliedert sich in vier Titel und zwei Anhänge:

- Der erste Titel (Allgemeine Bestimmungen) ist in zehn Kapitel unterteilt und gilt für alle Versicherungsverträge. Geregelt werden Geltungsbereich und halbzwingendes Recht, Abschluss und Verbindlichkeit des Vertrags, Prämie (Leistung der Versicherungsnehmerin und des Versicherungsnehmers), Eintritt des befürchteten Ereignisses (Leistung des Versicherungsunternehmens), Änderung des Vertrags, Beendigung des Vertrags, Zwangsvollstreckung, Verjährung, Versicherungsvermittlung und Datenschutz.
- Der zweite Titel (Besondere Bestimmungen) ist in drei Kapitel aufgeteilt. Das erste und zweite Kapitel verankern die für alle Versicherungszweige grundlegende Unterscheidung von Schaden- und Summenversicherung, welche die bisherige, oft kritisierte Unterscheidung von Schaden- und Personenversicherung ersetzt. Das

das dritte Kapitel sieht besondere Regelungen für spezifische Versicherungszweige vor, wobei entsprechend der heute gebräuchlichen Terminologie zwischen Sach-, Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Lebens- sowie Kranken- und Unfallversicherung unterschieden wird.

- Im dritten und vierten Titel finden sich schliesslich Vorschriften zu internationalen Verhältnissen und die Schluss- und Übergangsbestimmungen.
- Anhang 1 listet die Normen des VVG auf, welche halbzwingendes Recht darstellen. Anhang 2 enthält schliesslich die infolge der Revision in anderen Bundesgesetzen vorzunehmenden Änderungen.

### **Inhaltliche Neuerungen**

Inhaltlich sind im Vergleich zum geltenden Recht folgende Änderungen oder Neuregelungen hervorzuheben:

- Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts: Artikel 7 führt für sämtliche der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer (Konsumenten und Firmenkunden) ein vierzehntägiges Widerrufsrecht ein. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht einzig bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen sowie Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.
- Möglichkeit des Abschlusses von Rückwärtsversicherungsverträgen (Artikel 24): Der Entwurf räumt den Vertragsparteien die Möglichkeit ein, in gegebenen Fällen die Versicherungsdeckung für die Vergangenheit zu vereinbaren.
- Verlängerung der Verjährungsfrist (Artikel 64): Die Verjährungsfrist für Versicherungsleistungen wird auf zehn Jahre und diejenige für Prämienforderungen auf fünf Jahre verlängert.
- Prämienanpassungsklausel (einseitiges Recht, den Vertrag zu ändern; Artikel 48): Die Prämienanpassungsklausel (PAK) erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen Prämien erhöhungen während der Vertragslaufzeit. Im geltenden Recht gibt es (ausser für Lebensversicherungen) keine Regelung.
- Einführung eines allgemeinen Kündigungsrechts (Artikel 52): Es wird ein ordentliches Kündigungsrecht nach einer Vertragsdauer von drei Jahren eingeführt. Es besteht die Möglichkeit, auch beidseitig geltende kürzere Kündigungsfristen zu vereinbaren. Für Lebensversicherungen gilt eine kürzere Kündigungsmöglichkeit nach einem Jahr.
- Verzicht auf das Kündigungsrecht im Schadenfall: Mit der Einführung eines allgemeinen Kündigungsrechts nach drei Jahren ist das heutige Recht, einen Vertrag im Schadenfall zu kündigen, nicht mehr zwingend notwendig.
- Regeln über die Nachhaftung und zur Haftung für hängige Versicherungsfälle (Artikel 55 und 56): Es ist möglich, dass sich die versicherte Gefahr (z. B. ein Unfall) noch während der Laufzeit des Vertrags realisiert, der Schaden (z. B. Heilungskosten, Erwerbsausfall) aber erst nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintritt. Die Leistungspflicht des Versicherers setzt grundsätzlich kumulativ den Eintritt der versicherten Gefahr und des versicherten Schadens während der Vertragsdauer voraus. Der Entwurf sieht nun eine Nachhaftung von zehn Jahren für Fälle vor, bei denen der Schaden nach Vertragsbeendigung eintritt, sofern sich die versicherte Gefahr bereits während der Laufzeit verwirklicht hat. Im Weiteren sollen die heute noch möglichen Klauseln, die bei Beendigung des Vertrags die Leistungspflicht beschränken oder aufheben, künftig nichtig sein (hängige Versicherungsfälle).
- Regelung der Versicherungsvermittlung (Artikel 65 ff.): Es werden Informationspflichten für die Versicherungsvermittler sowie Offenlegungspflichten über die Entschädigung für Versicherungsmakler eingeführt.

- Einführung eines direkten Forderungsrechts in der Haftpflichtversicherung (Artikel 91): Das direkte Forderungsrecht der geschädigten Person gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers, anstelle des bisherigen Pfandrechts der geschädigten Person an der Versicherungsleistung, stellt sicher, dass eine Versicherungsleistung tatsächlich der geschädigten Person ausbezahlt wird und nicht durch den haftpflichtigen Schädiger zweckentfremdet werden kann.
- Teilweise Übernahme des Systems der Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte auf die Krankenzusatzversicherungen und die Taggeldversicherung, soweit dies zum Schutz der Daten der Versicherten notwendig ist (Artikel 72).

**Auskunft:** Roland Meier, Mediensprecher EFD, Tel. +41 31 322 60 86